

Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen

gem. § 43 Abs. 3 Schulgesetz (SchulG) NRW zur Vorlage bei der Schule
an Schulleitung **über Klassenlehrkraft oder Stufenleitung**



Name, Vorname	Geburtsdatum
Anschrift	Telefon
Klasse/Stufe	Klassenleitung/Stufenleitung

Zeitraum, für den die Beurlaubung beantragt wird:

von: _____ bis: _____

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigungen beifügen):

Klassenarbeiten/Klausuren sind betroffen: ja nein

Mir ist bekannt, dass der versäumte Unterrichtsstoff zeitnah eigenständig nachgeholt werden muss. Von den weiteren Hinweisen habe ich Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift
(Erziehungsberechtigte/r oder volljährige/r Schüler/in)

Bei Beurlaubung bis zu einem Tag:

Entscheidung **Klassenlehrkraft**:

Die Beurlaubung wird:

- genehmigt.
 abgelehnt.

Grund: _____

**Bei Beurlaubung von mehr als einem Schultag
bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien oder
langen Wochenenden:**

Stellungnahme **Klassenlehrkraft**:

Die Beurlaubung wird:

- befürwortet.
 nicht befürwortet.

Grund: _____

Datum

Unterschrift Klassenlehrkraft

Entscheidung der Schulleitung (bei Beurlaubung von mehr als 1 Tag bzw. unmittelbar vor oder nach den Ferien) oder
langen Wochenenden:

Der Antrag auf Beurlaubung wird

- genehmigt
 genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit vom _____ bis _____.
 abgelehnt. Grund: _____

Datum

Unterschrift Schulleitung

Hinweise zum Antrag auf Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

1. Anträge auf Beurlaubung von Schülern/innen müssen rechtzeitig (möglichst mindestens eine Woche vorher) bei der Klassenlehrkraft/Stufenleitung eingereicht werden.

2. Nach § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Gemäß § 43 Abs. 3 (SchulG) können Schülerinnen und Schüler auf Antrag und nur aus wichtigen Gründen vom Unterricht beurlaubt oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit werden.

3. Eine Beurlaubung unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme von diesem grundsätzlichen Beurlaubungsverbot ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 möglich und, wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung **nicht** den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

4. Die Schülerinnen und Schüler sind bei Beurlaubungen verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff eigenverantwortlich nachzuholen.

5. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist in der Regel durch geeignete Bescheinigungen (z. B. des Arbeitgebers, einer Einladung, des Sportvereins) nachzuweisen.

Wichtige Gründe können z.B. sein:

Persönliche Anlässe (z.B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall im engsten Familienkreis)

Erholungsmaßnahmen (wenn das Gesundheitsamt die Maßnahme für erforderlich hält)

Religiöse Feiertage

Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z.B. Krankenhausaufenthalt, Betriebsferien). Die Schließung des Haushaltes ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder Verkehrsspitzen zu entgehen.

6. Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt.

7. Nach § 126 SchulG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Erziehungsberechtigter nicht dieser Verpflichtung nachkommt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

8. Bei Reisen raten wir, die von der Schulleitung unterschriebene Bescheinigung mitzuführen.